

## **Kurzarbeitergeld (KUG) unter Berücksichtigung der Sonderregelungen im Rahmen der Corona-Krise** (Stand 17.03.2020)

*Die Sonderregelungen gelten rückwirkend zum 01. März 2020, [Link](#) zum Gesetzentwurf*

Das Kurzarbeitergeld stellt einen wichtigen Baustein zur aktiven und vor allem nachhaltigen Kostenentlastung von Betrieben des Fahrradhandels in der Corona-Krise dar:

- Die Mitarbeitenden erhalten ein reduziertes aber weiterhin existenzrettendes Gehalt
- Die Mitarbeitenden können weiter an den Betrieb gebunden werden und stehen im Anschluss auch zur Wiederaufnahme des Betriebs im üblichen Umfang zur Verfügung.
- Anders als Darlehen ist diese Lohnersatzleistung nicht rückzahlbar – sofern sie nicht ungerechtfertigt bezogen wurde. (Nach Rückkehr zur Vollarbeit erfolgt eine Abschlussprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ggf. mit Korrektur der Leistungen!)
- Besonders attraktiv im Rahmen der Corona-Sonderbedingungen ist, dass die Bundesagentur für Arbeit für den Anteil der Lohnersatzleistungen an der Gehaltszahlung (aber selbstredend nur für diesen!) sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeber-Anteil der Sozialversicherung vollständig (!) übernimmt.

Bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes ist allerdings die Liquiditätsausstattung des Unternehmens im Auge zu behalten, da das Kurzarbeitergeld zunächst vom Betrieb an die Mitarbeitenden ausgezahlt und erst nach Eingang (und Bearbeitung...) des „Leistungsantrags“ bei der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird. Erwartungsgemäß wird diese in der nächsten Zeit einen erheblichen Arbeitsanfall zu bewältigen haben. Wir erwarten entsprechende Bearbeitungsfristen. Der Antrag ist dabei erst nach erfolgter Lohnabrechnung und -zahlung einreichbar.

**Tipp:** Beschäftigte in Kurzarbeit können eine **Nebentätigkeit** ausführen.

- Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit bestand, wird der Lohn aus dieser nicht mit dem Kurzarbeitergeld verrechnet.
- Nehmen Beschäftigte die Nebentätigkeit erst während des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

### **Informationsseite der Bundesagentur für Arbeit:**

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## **A. Grundsätzlich**

Seitens Betrieb und Mitarbeitendem muss alles getan werden um Kurzarbeit zu vermeiden.

Dazu gehört

1. Aufgrund der aktuellen Coronavirus Pandemie verzichtet die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2020 darauf, den Einsatz von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zu verlangen. Das gilt allerdings nur für die Urlaubsansprüche für das laufende Kalenderjahr.
2. Resturlaub soll wie gehabt nach Möglichkeit zur Vermeidung von Arbeitsausfällen eingesetzt werden. D.h. Beschäftigte mit Urlaubsansprüchen aus dem Vorjahr sollen von ihrem Arbeitgeber dazu angehalten werden, alte Urlaubstage möglichst in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu nehmen. Gezwungen werden kann dazu niemand.
3. Überstunden müssen ebenfalls abgebaut werden.
4. ABER es müssen im Rahmen von Corona KEINE negativen Arbeitszeitsalden aufgebaut werden – auch, wenn eine ggf. bestehende Betriebsvereinbarung zu Arbeitszeitkonten dies vorsehen würde. Eine ggf. bestehende „Betriebsvereinbarung zu Arbeitszeitkonten“ muss dem Antrag dennoch beigefügt werden.
5. Kurzarbeitergeld ist gesetzlich auf 12 Monate begrenzt
6. Bei Auftragsverbesserung kann das Kurzarbeitergeld unterbrochen werden, wodurch sich aber die 12 Monate verlängern.
7. Bei Unterbrechung von > 3 Monaten wird ein Neuantrag notwendig

## **B. Voraussetzungen**

### **1. Arbeitsausfall**

- a. Wirtschaftliche Gründe
- b. Unabwendbares Ereignis
- c. Unvermeidbar
  - i. Als Betrieb alles Wirtschaftliche getan (z. B. Mitarbeitende anderweitig beschäftigen, Abbau AZ-Konten, Urlaub, ...)
- d. Vorübergehend
- e. Mindestanforderungen (beide müssen erfüllt sein)
  - i. >10% der MA betroffen (gegenüber üblichen >33%)
    1. inkl. Geringverdiener – die aber keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben,
    2. ohne Azubis
  - ii. und >10% Lohnausfall durch weniger Arbeitsleitungen der Mitarbeitenden

### **2. Betriebliche Voraussetzungen**

- a. Mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Mitarbeitender
- b. Eine Beantragung ist ggf. auch nur für Betriebsteile (Verkauf/Werkstatt) möglich

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

- a. Nur für Mitarbeitende mit auch perspektivisch fortbestehendem Arbeitsverhältnis

- b. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind.
  - i. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber)
  - ii. wie auch Unternehmer selbstsind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- c. Gleiches gilt für Mitarbeitende während des Bezugs von Krankengeld, sowie für Teilnehmende an einer geförderten beruflichen Fortbildungsmaßnahme.
- d. Auch für die ggf. notwendige Betreuung von Kindern sieht die Bundesregierung derzeit KEINE Ersatzzahlungen vor, sondern sieht hier die Arbeitgeber in der Pflicht.
- e. Die Agentur für Arbeit kann Bezieher/-innen von Kurzarbeitergeld in andere zumutbare Arbeit (Zweiterbeits- oder Dauerarbeitsverhältnis) vermitteln.

#### 4. Anzeigepflicht bei der Bundesagentur für Arbeit

Wenn Kurzarbeit beabsichtigt wird besteht eine **Anzeigepflicht bei der Bundesagentur**. Beim „Arbeitgeberservice“ (<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>) erhält der Betrieb Zugangsdaten zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Beantragung funktioniert über

- a. Download Formular: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-Kurzarbeitergeld\\_101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-Kurzarbeitergeld_101_ba013134.pdf)
- b. Online über „Meine E-Services“: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>
- c. Eine Zusendung der Unterlagen ist auf Antrag auch möglich

Wichtig ist die **FRIST** für die Anzeige (entspricht **EINGANG!** bei der Agentur): Letzter Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit ERSTMALS eintritt.

## C. Verfahren

Es besteht ein Beratungsangebot der regional zuständigen Agentur (Dienststellensuche: <https://www.arbeitsagentur.de/weiterleitung/1478849791481>) oder über die Hotline der Bundesagentur für Arbeit (Mo.–Fr.: 08:00-18:00h) 0800/45555 20

1. **Entscheidung**, Kurzarbeitergeld einzuführen, muss zunächst den betroffenen Mitarbeitenden angekündigt werden (ggf. Vereinbarung mit dem Betriebsrat).
  - a. Alle Betroffenen müssen zustimmen (ggf. tarifliche Bestimmungen wie Ankündigungsfristen berücksichtigen)
2. **Anzeige** an die örtlich zuständige Arbeitsagentur stellen
  - a. Diese prüft die Erfüllung der Voraussetzungen (s.o.) und trifft Grundsatzentscheidung.
3. **Berechnung** der Auszahlung nach Bewilligung über Steuerbüro
  - a. Auszahlung durch den Betrieb
    - i. = Bezahlung für geleistete Arbeit + Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden

- ii. und dokumentieren [https://www.arbeitsagentur.de/datei/ Kurzarbeitergeld 108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/Kurzarbeitergeld_108_ba013010.pdf)
4. Die **Beantragung** der Erstattung des Kurzarbeitergeldes bei der Bundesagentur für Arbeit
- a. erfolgt monatlich nachträglich
  - b. in Form eine „Leistungsantrags“
    - i. online ausfüllbar unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag- Kurzarbeitergeld 107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-Kurzarbeitergeld_107_ba015344.pdf)
    - ii. nebst Abrechnungsliste (s.o. bei 3.a.ii.)) [https://www.arbeitsagentur.de/datei/ Kurzarbeitergeld 108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/ Kurzarbeitergeld 108_ba013010.pdf)
    - iii. Einreichungsfrist 3 Monate nach Ablauf des betroffenen Monats

Hinweise zum Vordruck unter:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld\\_ba014273.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf)

5. Nach Rückkehr zur Vollarbeit erfolgt eine **Abschlussprüfung** ggf. mit Korrektur der Leistungen

## **D. Höhe**

1. Mitarbeitender mit 1 Kind: ca.67% des pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes
2. Mitarbeitender ohne Kind: ca. 60% des pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes
3. Vorabschätzung über BA-Tabellen ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/ Kurzarbeitergeld 050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/ Kurzarbeitergeld 050-2016_ba014803.pdf)) oder KURZARBEITERGELD -Rechner möglich (<https://www.hartz4.org/kurzarbeit-rechner/>, <https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>)

## **E. Kosten für den Betrieb**

1. Auch die 80% der Sozialbeiträge für das ausgefallene Bruttoentgelt (Rente/Krankheit/Pflege) (AG- und AN-Anteil ohne Arbeitslosenversicherung), die der Betrieb nach der üblichen Kurzarbeitergeld-Regelung übernehmen muss, entfallen im Rahmen der Corona-Regelungen
2. Kurzarbeitergeld gesetzlich auf 12 Monate begrenzt
3. Bei Auftragsverbesserung ggf. Unterbrechung der Kurzarbeit, wodurch sich aber die 12 Monate verlängern.
4. Bei Unterbrechung von > 3 Monaten wird Neuantrag notwendig

Details zum KURZARBEITERGELD generell finden sich im sehr umfangreichen Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

Anschaulich erläutert wird das Procedere unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

*Diese Informationen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar.  
Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.*

VSF.

*Die vorstehenden Inhalte stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar, sondern ergeben sich aus der Recherche aktuell verfügbarer Quellen und Angaben insbesondere der Bundesagentur für Arbeit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums für Justiz. Seitens des Verfassers wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen derzeit auch kurzfristig und unerwartet ändern können. Für die Vollständigkeit und Aktualität kann insofern keine Gewähr übernommen werden.*